

Verfahrensweisung der Stadt Offenburg über die Durchführung von Vergaben von Stundenlohnarbeiten bei Bauleistungen nach VOB

Inhalt

Vorbemerkungen	1
A. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Rechtsnormen und Regelungen.....	1
§ 3 Begriffe	2
B. Verfahren.....	2
§ 4 Grundsätze.....	2
§ 5 Zuständigkeiten und Wertgrenzen	3
§ 6 Ablauf	3
C. Schlussvorschriften.....	4
§ 7 Salvatorische Klausel	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Vorbemerkungen

Diese Verfahrensanweisung ist für alle technischen, städtischen Dienststellen, die mit Auftragsvergaben und Beschaffungen betraut sind, verbindlich.

Dienststellen sind die Fachbereiche des Baudezernats, Eigenbetriebe und Zweckverbände die in der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Offenburg eingebunden sind und städtische Finanzmittel verwalten.

An diese Verfahrensanweisung sind auch nicht im städtischen Dienst stehende Personen schriftlich zu binden, soweit sie berechtigt sind über Finanzmittel der Stadt zu verfügen oder bei der Vergabe mitwirken (z.B. durch Erstellung von Leistungsbeschreibungen u.ä.).

Die Verfahrensanweisung konkretisiert die Ausführungen der Gemeindeprüfungsanstalt BW mit GPA-Mitteilung Bau 1/2017 für die Vergaben der Stadt Offenburg und soll sicherstellen, dass die Vergaben von Stundenlohnarbeiten bei Bauleistungen nach VOB rechtmäßig und einheitlich, und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden.

Sämtliche in der Handlungsanweisung genannten Wertgrenzen verstehen sich als Netto-Beträge.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verfahrensanweisung (VA) regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Vergabe von „angehängten“ Stundenlohnarbeiten bei Bauleistungen nach VOB. „Selbständige Stundenlohnverträge“ sind nicht Gegenstand dieser Anweisung.

§ 2 Rechtsnormen und Regelungen

(1) Im Zusammenhang mit der Vergabe, Vereinbarung, Abrechnung und Zahlung von Stundenlohnarbeiten sind v.a. die Regelungen nach VOB (in der derzeitigen Fassung von 2019) zu beachten:

- § 4 Abs. 2 VOB/A (Abschluss von Stundenlohnverträgen nur in Ausnahmen),
- § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A (Begrenzung angehängter Stundenlohnarbeiten im LV),
- § 2 Abs. 10 VOB/B (Vergütung im Stundenlohn nur bei schriftlicher Vereinbarung),
- § 15 VOB/B (Abrechnung von Stundenlohnarbeiten),
- § 16 VOB/B (Zahlung).

(2) Darüber hinaus sind die Regelungen in den Vertragsbedingungen zu beachten, so v.a. § 17 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (- KEV 117 (B) ZVB -)

- (3) Stundenlohnverträge unterscheiden sich von Einheitspreis- und Pauschalpreisverträgen im Wesentlichen dadurch, dass bei Stundenlohnverträgen nach Aufwand abgerechnet wird. Einheits- und Pauschalpreisverträge stellen dagegen Leistungsverträge dar, bei denen nach Leistung abgerechnet wird. Die VOB/A sieht vor, dass im Regelfall Einheitspreisverträge abzuschließen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Nach § 4 Abs. 2 VOB/A können Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, auch im Stundenlohn (Stundenlohnvertrag) vergeben werden.

§ 3 Begriffe

- (1) Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Darunter fallen auch alle zur Herstellung, Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage zu montierenden Teile, insbesondere die Lieferung und Montage maschineller und haustechnischer Einrichtungen.
- (2) Angehängte Stundenlohnarbeiten
Die Leistungsverzeichnisse von Einheitspreisverträgen enthalten regelmäßig Titel, in denen „angehängte Stundenlohnarbeiten“ (auch „Regiearbeiten“ genannt) ausgeschrieben werden. Darin enthalten sind Positionen, in denen Stundenlohnverrechnungssätze [EUR/Std.] abgefragt werden. Diese betreffen einzelne Handwerksqualifikationen (Fachwerker, Meister, usw.) sowie ggf. auch den Einsatz von Geräten und Stoffen. Konkrete Leistungen (die im Stundenlohn abgerechnet werden) sind damit noch nicht vereinbart. Hierzu bedarf es wie im Folgenden ausgeführt einer separaten schriftlichen Beauftragung vor Ausführung.
- (3) Selbständiger Stundenlohnvertrag
Beim „selbständigen Stundenlohnvertrag“ werden bestimmte Bauleistungen (z.B. kleinere Umbau-, Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Aufräumungs- oder Abbrucharbeiten) ausschließlich im Stundenlohn bzw. nach sog. Stundenlohnverrechnungssätzen vergütet. Die Vereinbarung über die Vergütung von Stundenlohnarbeiten kommt bei Auftragserteilung zustande und ist nicht Gegenstand des nachfolgend beschriebenen Verfahrens.

B. Verfahren

§ 4 Grundsätze

- (1) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen werden angehängte Stundenlohnarbeiten in das Leistungsverzeichnis aufgenommen. Dabei hat der Bieter - im Titel „Stundenlohnarbeiten“ - bei der jeweiligen Stundenlohnposition nicht nur den Verrechnungssatz, sondern auch den Positionsgesamtpreis (also das Produkt aus Mengenvorgabe/Stundenzahl und Verrechnungssatz) einzutragen. Die Stundenlohnpositionen werden in die Wertung des Angebotes einbezogen.
- (2) Angehängte Stundenlohnarbeiten sind mit Auftragserteilung der Bauleistungen nicht automatisch beauftragt. Vereinbart ist lediglich, dass die angebotenen Sätze zur Abrechnung kommen, falls sich die Parteien darauf einigen, dass bestimmte im Vertrag noch nicht enthaltene Leistungen auf Stundenlohnbasis abgerechnet werden.

Hierzu bedarf es einer Stundenlohnvereinbarung nach § 2 Abs. 10 VOB/B, in der geregelt wird, welche konkreten Leistungen auf Stundenlohnbasis abgerechnet werden. Diese Vereinbarung kann normalerweise erst während der Bauausführung getroffen werden, nämlich dann, wenn feststeht, welche zusätzlichen Leistungen anfallen.

- (3) Die Stundenlohnvereinbarung kann entgegen dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 VOB/B auch noch nach Beginn der Arbeiten getroffen werden.
- (4) Die Stundenlohnvereinbarung muss aufgrund des Schriftformerfordernisses des § 54 GemO schriftlich getroffen werden. Sie muss von einem dazu bevollmächtigten Vertreter/in der Stadt Offenburg (ggf. auch von einem dazu bevollmächtigten externen Architekten/Ingenieur) unterzeichnet werden.
- (5) Durch eine Unterschrift auf Stundenlohnzetteln (z.B. durch Bedienstete, Architekten, Ingenieure) kommt nachträglich keine wirksame vertragliche Vereinbarung i.S.v. § 2 Nr. 10 VOB/B oder § 54 GemO zustande. Diese Unterschrift bescheinigt lediglich den Umfang der erbrachten Leistungen, führt aber nicht zum Vergütungsanspruch dem Grunde nach.

§ 5 Zuständigkeiten und Wertgrenzen

- (1) Das externe von der Stadt Offenburg mit der Bauleitung betraute Architekt- bzw. Ingenieurbüro ist zur Anordnung zusätzlicher Leistungen und zum Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen nach § 2 Abs. 10 VOB/B bis zu einem kumulierten Wert von € 2.000,- berechtigt.
Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Vollmacht in Verbindung mit der Auflage, dass das Architekt- bzw. Ingenieurbüro dem Auftraggeber über die von ihm erteilten Kleinaufträge und abgeschlossenen Stundenlohnvereinbarungen berichtet und jeweils begründet, weshalb die beauftragte Kleinleistung erforderlich sei.
Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch eine entsprechende Formulierung bei Abschluss des Architekten- bzw. Ingenieurvertrages wie folgt:
Vereinbart wird die Anordnung zusätzlicher Leistungen und der Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen unter Verwendung des Formblatts KEV 249 StL Vereinbarung bis zu einem kumulierten Wert von € 2.000,-. Die abgeschlossenen Vereinbarungen sind dem AG zu übermitteln und die beauftragten Leistungen zu begründen.
- (2) Die zuständigen Mitarbeiter/innen bzw. Projektleiter/innen der Stadt Offenburg sind zur Anordnung zusätzlicher Leistungen und zum Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen nach § 2 Abs. 10 VOB/B bis zu einem kumulierten Wert entsprechend der genehmigten Wertgrenze ihrer Wirtschaftsbefugnis (DA 1/2012 Teil1 Nr.1, Abs. 2, z.B. Mitarbeiter/innen bis maximal 10.000€, Abteilungsleiter/innen bis maximal 25.000€) berechtigt.

§ 6 Ablauf

- (1) Für die Stundenlohnvereinbarung wird der Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung - verwendet. In Abänderung des Vordrucks unter Punkt 4 sind nicht die Stundenzettel KEV 321 StL Zettel sondern freie Vordrucke des Auftragnehmers zu verwenden. Demzufolge ist dieser Satz in KEV 249 zu streichen (s. Anlage 1).

- (2) Eine Stundenlohnvereinbarung bezieht sich immer auf den Einzelfall einer zu erbringenden Bauleistung und ist somit erforderlichenfalls mehrfach im Verlauf des Bauprojektes bzw. des auszuführenden Gewerks abzuschließen.
- (3) Ab einem kumulierten Auftragswert von 10.000 € durch zusätzliche oder geänderte Leistungen und Stundenlohnarbeiten ist der Abschluss einer formellen Nachtragsvereinbarung unter Verwendung der einschlägigen Formulare erforderlich.
- (4) Bis zu einem kumulierten Auftragswert von 10.000 € durch zusätzliche oder geänderte Leistungen und Stundenlohnarbeiten kann auf eine formelle Nachtragsvereinbarung verzichtet werden.
- (5) Bis zum Erreichen eines Auftragswerts von 500 € für zusätzliche oder geänderte Leistungen als Stundenlohnarbeiten wird auf den Abschluss einer förmlichen Stundenlohnvereinbarung verzichtet (Bagatellgrenze)

C. Schlussvorschriften

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verfahrensanweisung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Offenburg, den

Oliver Martini
Baubürgermeister

Mitzeichnung

FB 3	FB4	FB5	FB6	SEWO	TBO
Ebneth	Drixler	Kollefrath	Becker	Mohn	Müller

Revision

Waltersperger